

A n h a n g

zu dem

Vereins - Zolltarife

für die Jahre

1846, 1847 und 1848.

I.

Uebergangsabgaben von vereinsländischen Erzeugnissen werden in den Fürstlich Reußischen Landen in Gemäßheit des Beschlusses vom 1. Dezember 1841 erhoben:

I. Bei dem Uebergange aus anderen Vereinsstaaten, mit Ausnahme von Preußen, Sachsen und den zum Thüringenschen Vereine gehörigen Staaten:

1) von Branntwein für die Ohme Preussisch bei 50% Alkohol nach Tralles, 6 Thlr.

Anmerkung. Derselben Abgabe unterliegen auch alle anderen alkoholartige Fabrikate, als: Rum, Eau-de-vie &c.

Die Bestimmung, „bei 50% Alkohol-Stärke nach Tralles“ stellt nur das Verhältnis fest, wonach die Abgabe zu erheben ist, so daß von stärkerem oder schwächerem Branntweine bezüglich mehr oder weniger entrichtet werden muß, als der Tarif-Satz.

2) von Bier für den Zentner Preussisch = 1,025564 Zollcentner, 7½ Sgr.

II) Bei dem Uebergange aus anderen Vereinsstaaten, mit Ausnahme der oben genannten und Kurpfälzens:

1) von Wein für den Zentner Preussisch	25 Sgr.
2) • Traubenmost	20 „
3) • Tabacksblättern und Fabrikaten .	20 „

II.

Die, in der Höchstlandesherrlichen Verordnung zur Publication des Zollvereinstarifs